

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 46 / 2025-28

Antragsteller: Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball
Ordnung: Jugendordnung § 6 (8)
Datum: 09.03.2026
Antrag: Änderung § 6 Altersklasseneinteilung Ziffer 8

§ 4 Altersklasseneinteilung

(8) Einsatz von U16-Spielerinnen (jüngere B) im C-Juniorinnenbereich

Der Einsatz von U16 Spielerinnen (jüngerer B Juniorinnen Jahrgang) im C Juniorinnenbereich dient ausschließlich der Sicherstellung der Spielfähigkeit einer Mannschaft, wenn die Zahl der einsatzfähigen C Juniorinnen nicht ausreicht.

Der Einsatz von U16 Spielerinnen zur Leistungssteigerung oder sportlichen Verstärkung einer ausreichend besetzten C Juniorinnenmannschaft ist unzulässig. Bei Zweckentfremdung kann das Spielrecht widerrufen werden.

In der Spielklasse der C-Juniorinnen können abweichend von der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, auf Antrag Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgangs (U16) für die C-Juniorinnenmannschaft des eigenen Vereins ein Spielrecht erhalten.

Ein Gast- oder Zweitspielrecht für eine U16-Spielerin in einer C-Juniorinnenmannschaft ist ebenso zulässig, wenn der Stammverein keine eigene C-Juniorinnenmannschaft besitzt.

Eine für die C-Juniorinnenmannschaft spielberechtigte U16-Spielerin erhält kein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich. Eine U16-Spielerin, welche ein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich hat, erhält keine Spielberechtigung für eine C-Juniorinnenmannschaft.

Die Anzahl der U16-Spielerinnen, die in einem Spiel einer C-Juniorinnen-Mannschaft insgesamt eingesetzt werden dürfen, ist auf ~~drei (3)~~ zwei (2) Spielerinnen begrenzt.

Das Spielrecht für die betreffenden U16-Spielerinnen ist durch den Verein offiziell bei der Passstelle des TFV zu beantragen. Die U16-Spielerinnen erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften).

Begründung: Der Einsatz von U16-Spielerinnen im C-Juniorinnenbereich wurde ursprünglich geschaffen, um Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgangs ohne eigenen Spielbetrieb eine Einsatzmöglichkeit zu bieten oder Vereinen bei Personalengpässen in den C-Juniorinnenmannschaften die Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen und damit Spielausfälle zu vermeiden.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass einzelne Vereine diese Regelung nicht

ausschließlich zur Sicherstellung der Spielfähigkeit nutzen, sondern gezielt leistungsstarke U16-Spielerinnen einsetzen, obwohl ausreichend C-Juniorinnen zur Verfügung stehen.

Die Klarstellung des Grundsatzes sowie die Anpassung der Anzahl der einsetzbaren Spielerinnen sollen sicherstellen, dass der Einsatz von U16-Spielerinnen seinem ursprünglichen Zweck entspricht und zur Fairness und Chancengleichheit im Wettbewerb beiträgt.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.